

**21.05.2026**

**Drucksache 101/26**

Übernahme von zwei Ausfallbürgschaften zugunsten der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen, Konzernsteuerung und Wirtschaft	08.06.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2026	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Kämmerei
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Philipp Reckermann

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
<b>Produkt</b>	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

**Beschlussvorschlag**

Der Kreis Unna übernimmt zwei Ausfallbürgschaften zugunsten der VBU, die diese als Gesellschafterdarlehen an die Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) und die Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) weiterreicht. Für die VKU soll ein Darlehen i. H. v. 3 Mio. € zu 100 % verbürgt werden. Für die UKBS soll ebenfalls ein Darlehen i. H. v. 3 Mio. € aufgenommen werden. Allerdings erfolgt hier lediglich eine Bürgschaft für 80% des Investitionskredites (= 2,4 Mio. €).



## Sachbericht

Die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) beabsichtigt im Rahmen der Weiterentwicklung des VBU-Konzerns, die Kredit- und Liquiditätsversorgung im Konzern zukünftig zentral über die VBU zu steuern. Mit Schreiben vom 13.05.2026 teilt die VBU ihre Absicht mit, im Jahr 2026 zwei Darlehen am Kapitalmarkt aufzunehmen und diese an die Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna (VKU) und an die Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) als Gesellschafterdarlehen weiterzureichen.

Im Detail sind Darlehensaufnahmen für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufnahme eines Darlehens für die VKU zur Anschaffung von Midi-Bussen sowie von IT-Infrastruktur und IT-Ausstattungen in Höhe von 3.000 T€ (entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan 2026 der VKU),
- Aufnahme eines Darlehens für die UKBS als Anschlussfinanzierung (Umschuldung) für die Wohnimmobilie Bahnhofstraße 48a in Bönen in Höhe von 3.000 T€.

Damit die Darlehen zu kommunalkreditähnlichen Konditionen aufgenommen werden können, ist jeweils eine Ausfallbürgschaft erforderlich, die durch den Kreis Unna an die VBU gestellt werden soll. Über die Festsetzung einer Bürgschaftsprovision soll eine Marktüblichkeit der jeweiligen Darlehen hergestellt werden.

Gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorschriften der GO NRW und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften für die Kreise entsprechend.

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV u. a. eine Aufgabe der Kreise. Daher ist die Bürgschaftsübernahme durch den Kreis Unna für ein Gesellschafterdarlehen der VBU an die VKU rechtlich möglich.

In Bezug auf die Bürgschaftsübernahme durch den Kreis Unna für ein Gesellschafterdarlehen der VBU an die UKBS ist diese Voraussetzung ebenfalls gegeben. Die UKBS nimmt als kommunales Wohnungsunternehmen die Aufgabe wahr, im Kreis Unna erschwinglichen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein strategisches Ziel des Kreises Unna, das dieser durch die UKBS und deren Gesellschaftszweck umsetzt; die VBU hält zu diesem Zweck die relative Mehrheit an der UKBS.

Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorschriften gemäß Art. 107 des EG-Vertrages wurde geprüft; im Ergebnis ist festzustellen, dass die beantragten Bürgschaften nicht als staatliche Beihilfe nach europäischen Vorschriften zu bewerten sind.

Der Landrat schlägt vor, die beantragten Ausfallbürgschaften zu übernehmen. Hierfür sprechen – neben der Erzielung günstiger Konditionen – folgende Gründe:

- Die VBU ist eine 100 %-Beteiligung des Kreises Unna.
- Der Kreis Unna ist über die VBU mit mehr als 50 v. H. größter Anteilseigner am Stammkapital der VKU.
- Aufgrund der alleinigen Aufgabenträgerschaft des Kreises Unna für den ÖPNV wird die Bürgschaft in voller Höhe vom Kreis Unna gewährt. Eine Inanspruchnahme der anderen Anteilseigner erfolgt nicht.
- Der Kreis Unna übernimmt über die VBU die Verlustabdeckung der VKU und hat daher ein wirtschaftliches Interesse an günstigen Finanzierungskonditionen.

- Hinsichtlich der UKBS ist ausschlaggebend, dass die Förderung erschwinglichen Wohnraums grundsätzlich als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ eingeordnet werden kann (DAWI-Freistellungsbeschluss (2025/2630)).

Derzeit besteht noch keine Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der VBU.

Die Bürgschaft zur Finanzierung des Gesellschafterdarlehens für die VKU kann in voller Höhe gewährt werden. Da für die UKBS keine Betrauung durch den Kreis Unna vorliegt, kann die Bürgschaft zur Finanzierung des Gesellschafterdarlehens in diesem Fall lediglich in Höhe von 80 % des Darlehensbetrages gewährt werden.

Die Entscheidung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, anzuzeigen.

### **Anlagen**

keine